STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945 Ausgegeben am 28. September 1945 43. Stück

171. Gesetz: Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbände-Gesetz).
172. Gesetz: Finanzprokuratur in Wien (Prokuraturgesetz).
173. Gesetz: Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Schlachttiere.
174. Gesetz: Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.
175. Verordnung: Gerichtseinteilung für das Burgenland.
176. Verordnung: Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Herbstgemüse (Gemüseaufbringungsverordnung).

171. Gesetz vom 5. September 1945 über die Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (Wirtschaftsverbände-Gesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. An Stelle aller in der Ernährungswirtschaft bisher tätigen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsverbände werden für das Gebiet der Republik Österreich errichtet:

1. der Österreichische Getreide- und Brauwirtschaftsverband,
2. der Österreichische Viehwirtschaftsverband,
3. der Österreichische Milch- und Fettwirtschaftsverband,
4. der Österreichische Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverband,
5. der Österreichische Zuckerwirtschaftsverband.

§ 2. (1) Die Wirtschaftsverbände haben ihren Sitz in Wien.

(2) Sie können mit Zustimmung der Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft Zweigstellen errichten.

§ 3. (1) Die Wirtschaftsverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.

(2) Sie unterstehen dem gemeinsamen Aufsichts- und Weisungsrecht der Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft.

§ 4. (1) Im Rahmen der einschlägigen Vorschriften und nach den Weisungen der genannten Staatsämter lenken die Wirtschaftsverbände den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln sowie mit den zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffen; sie wirken bei Erfassung, Aufbringung, Bearbeitung, Verarbeitung, Absatz und Verteilung sowie bei der Einfuhr dieser Waren mit.

(2) Die Wirtschaftsverbände haben ferner bei der Festsetzung von Preisen und Preisspannen durch Beratung und Unterstützung der zuständigen Behörden mitzuwirken.

§ 5. Im einzelnen obliegen die Aufgaben gemäß § 4 den Wirtschaftsverbänden hinsichtlich folgender Waren:

1. Getreide- und Brauwirtschaftsverband: Getreide, Getreideerzeugnisse, Brot und andere Backwaren, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Erzeugnisse aus Hülsenfrüchten, Stroh, Heu, Futtermittel; ferner Hopfen, Malz und Erzeugnisse aus beiden, Brauweizen, Braugerste sowie alkoholfreie Getränke;

2. Viehwirtschaftsverband: Schlachtvieh einschließlich der Erfassung von Schlachtfetten, Fleisch und Fleischwaren, Wild, Fische und Fischwaren;

3. Milch- und Fettwirtschaftsverband: Milch, Milcherzeugnisse, Speisefette (mit Ausnahme der Erfassung von Schlachtfetten), Speiseöle, Eier, Eiererzeugnisse, Honig;

4. Gartenbau- und Kartoffelwirtschaftsverband: Obst und Gemüse (auch konserviert), Marmeladen, Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse;

5. Zuckerwirtschaftsverband: Zuckerrübe (hinsichtlich der Verarbeitung), Zucker und sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrübe, Süßwaren.

§ 6. Den Wirtschaftsverbänden gehören jene Betriebe an, die mit der Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, dem Absatz und der Verteilung der den Wirtschaftsverbänden zugewiesenen Waren oder Warengruppen befaßt sind und im Gebiete der Republik Österreich ihren Sitz haben. Die Zugehörigkeit der Betriebe zu anderen Organisationen der Wirtschaft bleibt hievon unberührt.

§ 7. (1) Die Wirtschaftsverbände sind befugt, im Rahmen der einschlägigen Vorschriften Einzelverfügungen und Allgemeinverfügungen an die Verbandsangehörigen zu erlassen. Vor der Hinausgabe von Allgemeinverfügungen ist den Staatsämtern für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft zu berichten.

(2) Eine Berichterstattung nach Abs. (1) unterbleibt, wenn Allgemeinverfügungen in Durch-

führung eines Auftrages der genannten Staatsämter ergehen.

(3) Allgemeinverfügungen der Wirtschaftsverbände werden für die Verbandsangehörigen am Tage nach öffentlicher Verlautbarung verbindlich.

§ 8. Organe des Wirtschaftsverbandes sind der Geschäftsführer und der Ausschuß.

§ 9. (1) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Wirtschaftsverbandes; er vertritt den Wirtschaftsverband nach außen.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt gemeinsam durch die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft.

§ 10. (1) Der Ausschuß soll so zusammengesetzt sein, daß außer den Fachinteressen auch die Interessen der einzelnen Gruppen von Verbandsangehörigen, ferner die der Konsumenten sowie die gebietlichen Interessen entsprechend vertreten sind. Die Anzahl der Ausschußmitglieder bestimmt für jeden Wirtschaftsverband das Statut.

(2) Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Dieser beruft den Ausschuß ein und führt bei dessen Verhandlungen den Vorsitz.

(3) Die Bestellung der Ausschußmitglieder erfolgt gemeinsam durch die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der zuständigen Kammern.

§ 11. (1) Aufgabe des Ausschusses ist es, den Geschäftsführer fachlich zu unterstützen, gebietliche Besonderheiten geltend zu machen und berechtigte Wünsche von Verbandsangehörigen oder von Gruppen derselben und solche der Konsumentenschaft zur Geltung zu bringen. Der Geschäftsführer hat alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes mit dem Ausschuß zu beraten.

(2) Zur Erlassung von Allgemeinverfügungen an die Verbandsangehörigen, mit Ausnahme solcher nach § 7, Abs. (2), ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Sie wird in dringenden Fällen, namentlich wenn der Ausschuß nicht rechtzeitig zusammentreten kann, durch die Zustimmung des Obmannes ersetzt, doch ist die nachträgliche Zustimmung des Ausschusses ehestens einzuholen.

(3) Wird die Zustimmung vom Ausschuß verweigert, so hat der Geschäftsführer die Entscheidung der Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft anzurufen und nach diesen vorzugehen.

(4) Der Ausschuß hat das Recht, dem Geschäftsführer durch Beschluß Vorschläge zur Erlassung von Einzel- oder Allgemeinverfügungen an die Verbandsangehörigen zu erstatten. Verweigert der Geschäftsführer die Ausführung solcher Vorschläge, so kann der Ausschuß die Entscheidung der Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft anrufen. Der Geschäftsführer hat nach dieser Entscheidung vorzugehen.

§ 12. (1) Die Inhaber der verbandsangehörigen Betriebe sind verpflichtet, den Bevollmächtigten der Wirtschaftsverbände über die maßgeblichen Betriebsverhältnisse, insbesondere über Warenumsatz und Warenstand, Auskunft zu geben und ihnen die Besichtigung und Prüfung der Betriebe sowie die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten.

(2) Als Bevollmächtigte dürfen nur Angestellte der Wirtschaftsverbände oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer, nicht aber Inhaber oder Angestellte verbandsangehöriger Betriebe herangezogen werden.

§ 13. Die Organe der Wirtschaftsverbände und ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten.

§ 14. Die Wirtschaftsverbände dürfen weder wirtschaftliche Unternehmungen betreiben noch sich an solchen beteiligen. Sie dürfen auch keine eigene Geschäftstätigkeit ausüben.

§ 15. (1) Die Wirtschaftsverbände haben sich selbst zu erhalten. Sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke Beiträge von den Verbandsangehörigen einzuheben. Die Einhebung erfolgt auf Grundlage des dem Wirtschaftsverband zuzurechnenden Umsatzes (§ 5) der Verbandsangehörigen. Eine Pauschalierung der Beiträge ist zulässig.

(2) Kleinbäuerliche und Kleinhandelsbetriebe sind von der Beitragsleistung befreit.

(3) Die Beitragssätze bedürfen der Genehmigung durch die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Über Ersuchen der Wirtschaftsverbände sind fällige Beiträge durch die Finanzämter einzutreiben.

§ 16. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Versorgungs- und Verbrauchsregelung durch Nichtbefolgung von Verfügungen der Wirtschaftsverbände werden, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (staatlichen Polizeibehörde) als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 *RM*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt werden.

(3) Ist die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes erfolgt, so kann von der Gewerbebehörde außerdem der Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 17. (1) Über Beschwerden der Verbandsangehörigen gegen Allgemeinverfügungen der Wirtschaftsverbände entscheiden gemeinsam die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Erstreckt sich der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nur auf Teile eines Landes (der Stadt Wien), so obliegt die Entscheidung der Landeshauptmannschaft (dem Wiener Magistrat).

(3) Über alle anderen Beschwerden entscheidet die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 18. Die zuständigen Kammern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen, ferner die wirtschaftlichen und gewerblichen Organisationen haben bei Erfüllung der den Wirtschaftsverbänden zustehenden Aufgaben mitzuwirken.

§ 19. (1) Das Statut jedes Wirtschaftsverbandes wird durch gemeinsame Verordnung der Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft erlassen.

(2) Es hat nähere Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse der Wirtschaftsverbände und ihrer Organe, über Zweigstellen, über die Einrichtung örtlicher Unterorgane, über die Anzahl der Ausschußmitglieder, über die Zusammensetzung und Bestellung des Ausschusses, über die Stellung der Verbandsangehörigen, über die Einhebung von Beiträgen, über die Befreiung von der Beitragsleistung [§ 15, Abs. (2)] und über die Art der öffentlichen Kundmachung (§ 7) zu enthalten.

§ 20. (1) Alle in der Ernährungswirtschaft bisher tätigen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsverbände treten in Liquidation.

(2) Die Liquidatoren werden gemeinsam von den Staatsämtern für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft bestellt.

(3) Die Österreichischen Wirtschaftsverbände sind nicht Rechtsnachfolger der in Abs. (1) genannten Verbände.

§ 21. Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Übergangsbestimmungen werden von den Staatsämtern für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft durch gemeinsame Verordnung erlassen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1946 außer Kraft.

§ 23. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatsämter für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr und für Finanzen betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Korp Buchinger Zimmermann Heinl

172. Gesetz vom 12. September 1945 über die Finanzprokuratur in Wien (Prokuraturgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen.

Aufgaben der Finanzprokuratur.

§ 1. (1) Die auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — BehördenÜG.) wieder errichtete Finanzprokuratur in Wien — im folgenden kurz Prokuratur genannt — ist berufen, die im § 2 aufgezählten Rechtsträger in dem dort angeführten Umfang

1. als Parteien oder sonst Beteiligte vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten,

2. in Rechtsangelegenheiten zu beraten. Insbesondere hat sie Rechtsgutachten zu erstatten sowie beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden mitzuwirken.

(2) Die Befugnis zur Vertretung nach Abs. (1), Z. 1, vor den ordentlichen Gerichten und den Gewerbegerichten ist eine ausschließliche, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Vertretung vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgerichtshof findet nur auf Verlangen statt.

(3) Die Prokuratur ist ferner berufen, zum Schutze öffentlicher Interessen vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert. Dies gilt insbesondere für die Sicherung und Einbringung von frommen (gemeinnützigen) Zuwendungen von Todes wegen.

§ 2. (1) Die im Sinne des § 1 zu vertretenden und zu beratenden Rechtsträger sind:

1. die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen);

2. alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der

Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat;

3. Stiftungen, die nicht unter Ziffer 2 fallen, soweit es sich um ihre Konstituierung oder um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Zweck der Konstituierung handelt;

4. die öffentlichen Pfarrarmeninstitute;

5. die im Syndikatsverfahren auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, womit das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, in der Fassung der Siebenten Gerichtsentlastungsnovelle vom 23. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 6/1932, beklagten richterlichen Beamten.

(2) Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, der Prokuratur die Vertretung und Rechtsberatung sonstiger juristischer Personen durch Verordnung zu übertragen.

§ 3. (1) Zur Sicherung und Einbringung von Steuern, Gebühren, Zöllen und sonstigen öffentlichen Abgaben sind die Finanzämter ermächtigt, in Vertretung der Prokuratur bei den Gerichten einzuschreiten, soweit Anwaltszwang nicht besteht.

(2) Die Prokuratur kann aber die Vertretung jederzeit für sich in Anspruch nehmen.

Einschreiten vor den ordentlichen Gerichten und Gewerbegerichten.

§ 4. (1) Die Prokuratur bedarf zu ihrem Einschreiten vor den ordentlichen Gerichten und Gewerbegerichten keines Nachweises ihrer Vollmacht.

(2) Zu diesem Einschreiten ist jeder Funktionär der Prokuratur ermächtigt, der mit einer Amtslegitimation versehen ist, und zwar auch in den Fällen, in denen sonst die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

(3) Die Prokuratur kann mit ihrer Vertretung auch einen Rechtsanwalt und in den Fällen, in denen sich Parteien sonst nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (§ 27 Z. P. O.), ein Organ einer anderen öffentlichen Dienststelle betrauen. Die Betrauung ist durch Vorlage einer Legitimation auszuweisen.

§ 5. (1) Der Prokuratur gebührt der Zuspruch der Kosten gleich einem Rechtsanwalt, und zwar auch dann, wenn sie sich durch ein Organ einer anderen Dienststelle vertreten läßt. Im Falle der Stempel- und Gebührenfreiheit sind diese Abgaben als Idealstempel und -gebühren zu verzeichnen und als Kosten mitzubestimmen.

(2) Der gleiche Kostenzuspruch gebührt auch im Falle des § 3, Abs. (1).

§ 6. Hätte die Prokuratur in derselben Sache für zwei Parteien einzuschreiten, deren Interessen einander widerstreiten, so vertritt sie

a) wenn sie die eine von ihnen ausschließlich, die andere nur auf Verlangen zu vertreten hätte, nur die erstgenannte Partei;

b) sonst, wenn nur eine der beiden Parteien dem im § 2, Abs. (1), Z. 1 und 2, umschriebenen Personenkreis angehört, nur diese, wenn aber beide Parteien oder keine von ihnen diesem Personenkreis angehören, keine. In diesem Falle hat jede Partei einen anderen Vertreter zu bestellen.

Einschreiten vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 7. (1) Die Prokuratur ist befugt, im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgerichtshof die im § 2, Abs. (1), Z. 1 bis 4, und Abs. (2), genannten Rechtsträger zu vertreten und zum Schutze öffentlicher Interessen gemäß § 1, Abs. (3), einzuschreiten, soweit sie von dem zuständigen Verwaltungsorgan oder der zuständigen Aufsichtsbehörde damit betraut ist. Die Betrauung bedarf keines besonderen Nachweises.

(2) Die Bestimmungen des § 4, Abs. (2) und (3), sowie der §§ 5 und 6 gelten auch für solche Vertretungen.

Erstattung der Ausgaben.

§ 8. (1) Die von der Prokuratur vertretenen Rechtsträger sind verpflichtet, ihr die gesamten durch die Vertretung entstandenen Barauslagen zu ersetzen, sofern diese Auslagen nicht von der Gegenpartei hereingebracht werden können.

(2) Die Prokuratur kann einen angemessenen Vorschuß auf die Barauslagen begehren.

Verhältnis der Prokuratur zu anderen Dienststellen.

§ 9. Alle öffentlichen Dienststellen einschließlich der Gerichte sind verpflichtet, die Prokuratur in Erfüllung ihres Berufes zu unterstützen und ihr auf Ersuchen die gewünschten Akten zur Einsicht und Abschriftnahme zu übermitteln, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 10. (1) In Personal- und Disziplinarangelegenheiten untersteht die Prokuratur dem Staatsamt für Finanzen. Dieses übt auch die Dienstaufsicht aus.

(2) Die im höheren Dienst bei der Prokuratur angestellten Beamten haben, unbeschadet der sonstigen Anstellungserfordernisse, binnen fünf Jahren vom Zeitpunkt der Anstellung bei son-

stigem Ausscheiden aus dem Dienst der Prokuratur die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nachzuweisen. Die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 abgelegte „Große Staatsprüfung" ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung.

Übergangsbestimmungen.

§ 11. (1) Das Staatsamt für Finanzen hat durch Verordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem die Prokuratur ihre Tätigkeit aufzunehmen hat.

(2) In den zu diesem Zeitpunkt anhängigen Rechtssachen bleibt, unbeschadet der Bestimmung des § 36 Z. P. O., die bisherige Vertretung so lange berufen zu handeln, bis die Prokuratur die Übernahme der Vertretung durch Überreichung eines Schriftsatzes angezeigt hat.

§ 12. Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, innerhalb der ersten drei Jahre von dem im § 11, Abs. (1), bezeichneten Zeitpunkt Ausnahmen von der Befristung des § 10, Abs. (2), zu bewilligen.

§ 13. Außer Kraft getreten sind:

1. die Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Dienstesinstruktion für die k. k. Finanzprokuraturen in der Fassung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. November 1916, R. G. Bl. Nr. 387, der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 23. November 1918, St. G. Bl. Nr. 47, der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 507, und der Verordnung der Bundesregierung vom 14. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 308;

2. die Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1898, R. G. Bl. Nr. 28, betreffend die Ermächtigung der Steuerämter zum gerichtlichen Einschreiten behufs Sicherung und Einbringung der direkten Steuern, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben in der Fassung der Verordnung vom 20. März 1928, B. G. Bl. Nr. 77.

Schlußbestimmungen.

§ 14. (1) Die näheren Bestimmungen über das Verhältnis der Prokuratur zu den von ihr zu vertretenden und zu beratenden Rechtsträgern werden durch Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern getroffen.

(2) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Staatsamt für Finanzen betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Honner Fischer Gerö Zimmermann

Buchinger Helmer Korp Böhm Raab

173. Gesetz vom 12. September 1945 über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Schlachttiere.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Schlachttieren sowie über den Verkehr mit solchen zu erlassen.

(2) Schlachttiere im Sinne dieses Gesetzes sind Einhufer, Schlachtvieh und Stechvieh.

(3) Schlachttiere, die am Ende des achten Tages nach ihrer Ablieferung noch nicht geschlachtet sind, gelten nicht mehr als Schlachttiere. Auf sie finden die auf Grund des Gesetzes vom 5. September 1945 über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft betreffend Zucht- und Nutztiere, St. G. Bl. Nr. 158, ergangenen Verordnungen Anwendung.

§ 2. Durch Verordnung kann die dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 1 zustehende Befugnis ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden oder im Rahmen ihrer gesetzlich umschriebenen Zuständigkeit auf Körperschaften öffentlichen Rechtes übertragen werden.

§ 3. (1) Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (staatliche Polizeibehörde) — unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung — als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 *RM*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Überdies kann der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wegen Übertretung der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten verhängt werden.

§ 4. (1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Buchinger

174. Gesetz vom 19. September 1945 über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Erbhofrechtes werden für den Bereich der Republik Österreich aufgehoben.

(2) Insbesondere werden daher aufgehoben:

1. die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV.) vom 27. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 935 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 335/1938);

2. das Reichserbhofgesetz (REG.) vom 29. September 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 685 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 335/1938);

3. die Erbhofrechtsverordnung (EHRV.) vom 21. Dezember 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 1069 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 335/1938);

4. die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO.) vom 21. Dezember 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 1082 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 335/1938);

5. die Verordnung über Erbhofrecht vom 23. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1921 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 36/1939);

6. die Verordnung über Erbhofrecht vom 26. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 843 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 583/1939);

7. die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Einführung des Erbhofrechts in der Ostmark vom 12. April 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 665;

8. die Verordnung zur Änderung der Erbhofrechtsverordnung vom 28. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1311;

9. die Verordnung über Erbhofrecht vom 22. Jänner 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 60;

10. Artikel 1 der Verordnung über erbhofrechtliche Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland vom 25. September 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 585;

11. die Verordnung über das Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen und Mähren (GrEHV.) vom 4. Mai 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 275;

12. die Verordnung über Kriegsvereinfachungen im Erbhofverfahren vom 29. Mai 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 337;

13. die Verordnung zur Fortbildung des Erbhofrechts (Erbhoffortbildungsverordnung — EHFV.) vom 30. September 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 549; Druckfehlerberichtigung S. 564;

14. die Verordnung zur Durchführung der Erbhoffortbildungsverordnung auf dem Gebiete des Kosten- und Steuerrechts vom 24. Jänner 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 49;

15. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Erbhofrecht und Erbhofverfahren aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsvereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht — 2. EHKV.) vom 27. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 238.

§ 2. (1) Desgleichen werden alle Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Landbewirtschaftungsrechtes für den Bereich der Republik Österreich aufgehoben.

(2) Insbesondere werden daher aufgehoben:

1. die Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 414 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 338/1939);

2. die Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 422 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 338 aus 1939);

3. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 535 (G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 338/1939);

4. die Zweite Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 413;

5. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 29;

6. die Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 20. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 35;

7. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pacht-, Landbewirtschaftungs- und Entschuldungsrecht aus Anlaß des totalen Krieges vom 11. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 245, soweit sie sich auf das Landbewirtschaftungsrecht bezieht.

§ 3. Die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen werden durch ein besonderes Gesetz getroffen. Dieses bestimmt auch den Zeitpunkt, in dem die §§ 1 und 2 in Wirksamkeit treten.

§ 4. (1) Bis zum Inkrafttreten der §§ 1 und 2 werden Verlassenschaftsabhandlungen über Erbhöfe nicht durchgeführt, doch können durch einstweilige Anordnungen dringlich erforderliche Vorkehrungen, insbesondere zur Sicherung des Nachlasses und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes, getroffen werden.

(2) Die Tätigkeit der Anerbenbehörden und die Tätigkeit der Bezirksgerichte in Angelegenheiten zur Sicherung der Landbewirtschaftung ruht, doch können durch einstweilige Anordnungen dringlich erforderliche Vorkehrungen,

insbesondere zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes, getroffen werden. Die Entscheidung steht bei den Anerbenbehörden dem Vorsitzenden, bei den Bezirksgerichten in Angelegenheit zur Sicherung der Landbewirtschaftung dem Richter ohne Heranziehung von Beisitzern zu. Vor der Entscheidung ist die zuständige Bezirksbauernkammer zu hören. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 5. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Renner

Schärf Figl Koplenig

Gerö Buchinger

175. Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 18. September 1945, betreffend die Gerichtseinteilung für das Burgenland.

Gemäß § 80, Abs. (2), des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird im Hinblick auf die mit dem Verfassungsgesetz vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 143, ausgesprochene Wiedererrichtung des Burgenlandes als selbständiges Land der Republik Österreich verordnet:

Die im Burgenland bestehenden Bezirksgerichte Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Ober-Pullendorf und Oberwart werden dem Sprengel des Landesgerichtes Wien und damit dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien zugewiesen.

Demnach wird die dem Gerichtshof I. Instanz zustehende Gerichtsbarkeit für die angeführten Gerichtsbezirke ausgeübt:

In bürgerlichen Rechtssachen vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, in Handelssachen vom Handelsgericht Wien, in Strafsachen vom Landesgericht für Strafsachen Wien und in Jugendsachen vom Jugendgerichtshof Wien.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1945 in Wirksamkeit.

Gerö

176. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. September 1945 über Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Herbstgemüse (Gemüseaufbringungsverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. Wer außerhalb des Gebietes der Stadt Wien Herbstgemüse für den Markt erzeugt, hat davon ein noch zu bestimmendes, im Durchschnitt 75 Prozent nicht unterschreitendes Kontingent (§ 5) abzuliefern.

§ 2. Unter Herbstgemüse (§ 1) werden verstanden:

Bohnen (grüne Fisolen),
Pflückerbsen,
Gurken,
Kraut und Kohl,
Kohlrabi,
Kürbisse,
Kohl- und Halmrüben,
Karotten und Möhren,
Paradeiser (Tomaten),
Petersilie,
Porree,
Rettiche,
Rote Rüben (Salatrüben),
Salate,
Sellerie,
Spinat,
Zwiebel.

§ 3. (1) Die in § 1 angeführten Erzeuger von Herbstgemüse haben bis zum 15. eines jeden Monats bei einer vom Kartoffel- und Gartenbauwirtschaftsverband einvernehmlich mit der Landes-Landwirtschaftskammer zu bestimmenden örtlichen Stelle (Anmeldestelle) die Menge des in den kommenden vier Wochen anfallenden und des noch vorrätigen Herbstgemüses, nach Arten (§ 2) gegliedert, anzumelden.

(2) Für die einem raschen Verderb unterliegenden Warengattungen ist überdies der voraussichtliche Zeitpunkt der Ernte anzugeben.

§ 4. (1) Die Anmeldestellen (§ 3) sind verpflichtet, auf Grund der Anmeldungen Übersichten anzufertigen, die enthalten müssen:

1. Name und Wohnort des Erzeugers;
2. Art und Menge des anfallenden und des vorrätigen Gemüses, bei leicht verderblicher Ware den voraussichtlichen Zeitpunkt der Ernte.

(2) Je eine Ausfertigung dieser Übersicht ist bis spätestens 20. eines jeden Monats an den Kartoffel- und Gartenbauwirtschaftsverband sowie an die örtlich zuständige Bezirksbauernkammer — wo aber eine solche nicht besteht, an die Landes-Landwirtschaftskammer — zu senden.

§ 5. Festsetzung der Kontingente (§ 1) auf Grund der eingelangten Übersichten wird dem Kartoffel- und Gartenbauwirtschaftsverband übertragen. Er hat hiebei einvernehmlich mit der örtlich zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer vorzugehen.

§ 6. Die Ablieferungspflicht wird nur durch Veräußerung der Ware an Bezieher erfüllt, die sich mit einem vom Kartoffel- und Gartenbauwirtschaftsverband ausgestellten Schlußschein ausweisen. Die Erzeuger haben die Schlußscheine bis Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 7. (1) Vor Erfüllung des Kontingentes ist jede anderweitige Veräußerung oder Verwendung des für den Markt erzeugten Herbstgemüses verboten.

(2) Besteht jedoch die Gefahr, daß Ware verdirbt, so darf sie mit Zustimmung der Anmeldestelle (§ 3), unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an den Kartoffel- und Gartenbauwirtschaftsverband, entsprechend verwendet werden.

§ 8. (1) Jene Mengen an Herbstgemüse, die über das festgesetzte Kontingent (§ 5) hinaus erzeugt werden, sind unter sinngemäßer Beobachtung der in § 3 enthaltenen Vorschriften von den Erzeugern in Orten unter 1000 Einwohnern dem zuständigen Bezirksernährungsamt, in anderen Orten je zur Hälfte dem Bezirksernährungsamt und dem Gemeindeernährungsamt anzubieten.

(2) Erfolgt auf das Anbot innerhalb 14 Tagen keine Anforderung, so darf die Ware zu dem jeweils festgelegten Preise anderweitig veräußert werden. Bei einer raschem Verderb unterliegenden Ware ist eine entsprechende Abkürzung der 14-tägigen Frist gestattet.

§ 9. (1) Innerhalb des Gebietes der Stadt Wien (§ 3 der vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5) ist alles für den Markt erzeugte Gemüse laufend an die Bezirksabgabestelle für Obst und Gemüse, Wien, Ges. m. b. H., oder an die landwirtschaftliche Gemüse- und Obstverwertungsgenossenschaft für Wien und Umgebung abzuliefern. Der Erzeuger hat sich die erfolgte Ablieferung durch Ablieferungsschein oder Eintragung im Lieferbuch bestätigen zu lassen.

(2) Die Bezirksabgabestelle für Obst- und Gemüse und die landwirtschaftliche Gemüse- und Obstverwertungsgenossenschaft für Wien und Umgebung haben dem Kartoffel- und Gartenbauwirtschaftsverband wöchentlich über die abgelieferten Gemüsemengen Mitteilung zu machen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 11. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere jene, die auf Grund der Reichsnährstandgesetze erlassen wurden, treten mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft.

Buchinger

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland RM 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland RM 30.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 Rpf für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 Rpf für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.